

An das
Bundeskanzleramt
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail: jugendpolitik@bka.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 13.280/2024/Mag.^a Hö/WaV

Ihr Zeichen:
2024-0.288.355

Datum:
Wien, 3. Mai 2024

Betreff: Begutachtungsverfahren; Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird - Stellungnahme der GÖD

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GÖD nimmt binnen offener Frist zur Novelle des Zivildienstgesetzes 1986 Stellung:

Zu § 8 des Entwurfes:

Die Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung und die Zivildienstleistenden im Zusammenhang mit dem Zivildienst steht u.a. im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf eine Erweiterung der Sparten der Einrichtungen, denen bevorzugt Zivildienstler zugewiesen werden können, um die Bereiche der Altenbetreuung und Krankenanstalten vor. Nachdem der Gesetzesentwurf eine „Priorisierung von Einrichtungen in gewissen Bereichen (ohne nähere bzw. konkrete Determinierung)“ vorsieht, muss weiterhin gewährleistet sein, dass Schulen als Einrichtungen mit Priorität iSd § 8 Abs. 1 des Entwurfes gelten. An zahlreichen Schulen ist der Einsatz von Zivildienstleistern unumgänglich.

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen



Mag.^a Veronika Höfenstock
(Bereichsleiterin Dienstrecht)